

Campingbetriebe ab dem 19.05. wieder geöffnet

Für das touristische Campen können Campingplätze wieder ab dem 19.05. geöffnet werden.

Es werden die gleichen Regelungen wie für die Beherbung gelten:

- FFP2-Maske in den allgemeinen Innenbereichen
- Testpflicht beim erstmaligem Betreten laut der Übersicht im ersten Beitrag: **Unsere Rechtsansicht, nur beim erstmaligen Betreten ist für Dauercamper ab dem 19. Mai 2021 ein Test notwendig. Dies ist auch bei den touristischen Campern vorgesehen.**
- Registrierungspflicht
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Bei der Betretung von gastronomischen Einrichtungen gelten dieselben Regeln wie für die Gastronomie allgemein (inkl. Sperrstunde um 22:00 Uhr).

Regelungen für den Gastronomiebereich:

- FFP2-Maske mit Ausnahme des zugewiesenen Sitzplatzes
- Zutrittstests
- Registrierungspflicht
- Eine Gästegruppe darf indoor max. 4 Erwachsene (+ dazugehörige Kinder) und outdoor max. 10 Personen + dazugehörige minderjährige Kinder umfassen.
- Zwischen den Personen fremder Tische muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.

Für Dauercamper muss ein Nachweis bei erstmaligem Eintreffen vorgezeigt werden.

Für die Gültigkeit der Nachweise sowie für das Erstellen eines Präventionskonzeptes beachten Sie bitte die Übersicht oben im ersten Beitrag.